

BEKANNTGABE DER GEWERBLICHEN PLANUNGSINTERESSEN (Nutzungswünsche der Grundbesitzer)		BG Nr.
Grundeigentümer:		Bitte ausfüllen!
Betriebsinhaber:		
Adresse:		
Tel:	Fax:	
E-Mail:		
Katastralgemeinde (KG):		Bitte ausfüllen!
Grundstücksnummer (GST-NR):		
Ich ersuche, oben angeführte(s) Grundstück(e) im Flächenwidmungsplan auszuweisen als:		
- für die Nutzung bzw. Bebauung mit		
im Ausmaß von m ² :		
Verwendungszweck: <ul style="list-style-type: none"> • Sofort <input type="checkbox"/> • Binnen 5 Jahren <input type="checkbox"/> • Später <input type="checkbox"/> 	ALT: NEU:	Bitte ausfüllen Bzw. ankreuzen!
Bedarf <ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Liter/ Tag)..... • Strom (kW /h) 	Haben Sie Nutzungskonflikte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Verkaufsbereitschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Hinweis:		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Flächenwidmungsplan wird spätestens alle 10 Jahre überarbeitet. • Die Bekanntgaben der Planungswünsche müssen <u>innerhalb</u> der Bekanntgabefrist (siehe Kundmachung an der Amtstafel) bei der Gemeinde Übelbach eingelangt sein. • Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass im derzeit noch rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Bauland, Baulandkategorie oder Bebauungsdichte bei der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes beibehalten werden kann. • Bitte auch die geplante Erweiterung/Errichtung von Wohnhäusern, Betrieben, Ställen, Wirtschaftsgebäuden, Sportanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Biomasseheizwerke etc. bekannt geben. • Bauland kann nur in Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen ausgewiesen werden und dem wirtschaftlichen und siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde dient. • Lt. §34 Stmk. Raumordnungsgesetzes (STROG) LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023, ist die Gemeinde verpflichtet, Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zu setzen. • Zur Sicherung der Bebauung von diesen unbebauten Baulandgrundstücken (vollwertiges Bauland und Aufschließungsgebiete), die zusammenhängend > 1.000 m² und sich im Eigentum eines Grundstückseigentümer befinden, sind Privatwirtschaftliche Maßnahmen oder eine Bebauungsfrist, lt. den §§ 35 und 36 Stmk. Raumordnungsgesetz (STROG) LGBl. 49/2010 i.d.F LGBl. 73/2023, festzulegen. 		
Datum, Ort:		Unterschrift des Grundeigentümers
Datum, Ort:		Unterschrift des Antragstellers
Beilagen:		
<ul style="list-style-type: none"> • aktueller Katasterplanausschnitt, in dem die gewünschte Ausweisung ersichtlich gemacht ist (zwingend erforderlich) ▪ Betriebsstätten Genehmigung (nur genehmigte Betriebsstätten können berücksichtigt werden) ▪ Auflistung der genehmigten Anlagen (nur baurechtliche und gewerberechtliche genehmigte Anlagen können berücksichtigt werden) ▪ Benutzungsbewilligung und / oder Baubescheid (nur baurechtliche und gewerberechtliche genehmigte Anlagen können berücksichtigt werden) 		